

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 09.04.2008

Einführung von islamischem Religionsunterricht

Die vom Bundesministerium des Inneren initiierte Islamkonferenz hat im März 2008 die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG an allen deutschen Schulen verlangt. Nach Angaben des Niedersächsischen Kultusministeriums wird islamischer Religionsunterricht als Schulversuch inzwischen an 26 niedersächsischen Grundschulen für rund 1 400 Schülerinnen und Schüler erteilt. Der wissenschaftlich begleitete, im Schuljahr 2003/04 begonnene Schulversuch soll in der zweiten Jahreshälfte 2008 abschließend evaluiert werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie, dem Verlangen der Islamkonferenz zu entsprechen?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird, welche Initiativen entwickelt die Landesregierung, eine geeignete Religionsgemeinschaft als Partner zu finden, mit der Übereinstimmung bezüglich der Erteilung islamischen Religionsunterrichts hergestellt werden kann? Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wird, wie begründet dies die Landesregierung?
3. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung, wenn - unter Zugrundelegung der für die christlichen Religionsgemeinschaften geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften - islamischer Religionsunterricht an allen niedersächsischen Grundschulen erteilt würde?
4. Wie hoch wären die Kosten für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts an allen niedersächsischen Schulen?
5. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung, in ausreichender Zahl geeignete Lehrkräfte für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts zu finden?
6. Innerhalb welches Zeitraums könnte islamischer Religionsunterricht an allen Grundschulen bzw. an allen Schulen eingeführt werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2008 - II/721 - 15)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-15 -

Hannover, den 14.05.2008

Am 27.12.2006 hat Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble die Deutsche Islamkonferenz (DIK) einberufen. Ziel der DIK ist eine verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration der ca. 3,3 Mio. Muslime in Deutschland. Aufgabe der DIK ist, im Dialog zwischen Vertretern des Deutschen Staates (Bund, Länder und Kommunen) einerseits und Vertretern der organisierten wie auch der nichtorganisierten Muslime in Deutschland andererseits gemeinsam Lösungen für Probleme des Zusammenlebens zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe II der DIK „Religionsfragen im Deutschen Verfassungsverständnis“ war vom Plenum mit der Einrichtung einer (Unter-)Arbeitsgruppe

zur Erarbeitung einer „Positivliste“ beauftragt worden, die unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischen Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG weiter konkretisieren sollte. Dabei sollte nicht nur untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen islamischer Religionsunterricht eingeführt werden muss, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen er eingeführt werden kann.

Daraufhin hat die Unterarbeitsgruppe auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2005 (BVerwGE 123, 49) mit dem Papier „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts“ Voraussetzungen formuliert, die vorliegen müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingerichtet werden darf, ohne dass damit ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer Religionsgemeinschaft korrespondiert. Diese Schlussfolgerungen sind Bestandteil des Zwischenresümées der dritten Plenarsitzung der Deutschen Islamkonferenz vom 13.03.2008 und sind als Empfehlung an die hierfür zuständigen Bundesländer anzusehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen, wie auch in vielen anderen Bundesländern, besteht der dringende Wunsch, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen einzuführen. Daher ist der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ im Schuljahr 2003/2004 begonnen worden, an dem mittlerweile 1 400 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Dieser Schulversuch ist als eine Übergangslösung auf dem Weg zur Einführung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen durch in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs.3 GG anzusehen. Der niedersächsische Schulversuch ist derzeit bis zum Jahr 2011 befristet und für diesen Zeitraum angelegt. Die Auswertung des Schulversuchs und die Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung werden Grundlage für die Einführung von islamischem Religionsunterrichts sein.

Zu 2:

Mit dem Papier „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts“ ist der Versuch unternommen worden, die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts zu konkretisieren.

Diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bedürfen allerdings noch der Subsumtion durch die islamischen Verbände. Mit dem Neutralitätsgebot des Grundgesetzes wäre es nicht vereinbar, wenn hier die Landesregierung aktiv werden würde.

Der aktive Part des Handelns liegt eindeutig bei den Verbänden, die nunmehr die in dem Papier dargelegten Voraussetzungen schaffen müssen. Erst dann steht die Frage der Umsetzung für die Landesregierung an.

Zu 3:

In der Grundschule sind im Schuljahr 2007/2008 18 500 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens. Für ein zweistündiges Unterrichtsangebot würden bei einer angenommenen Teilnahme von 80 % rund 1 500 Lehrerstunden zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts benötigt, das entspräche ca. 50 Vollzeitlehreinheiten.

Zu 4:

In den Schuljahrgängen 5 bis 11 sind im Schuljahr 2007/2008 29 000 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens. Für die Jahrgänge 12 und 13 werden keine Zahlen erhoben. Für ein zweistündiges Unterrichtsangebot würden bei einer angenommenen Teilnahme von 80 % in der Sekundarstufe rund 2 300 Lehrerstunden zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts benötigt, das entspräche ca. 90 Vollzeitlehreinheiten.

Während in der Grundschule zusätzliche Kosten für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach entstünden, da ein neues Fach eingerichtet würde, ist in den Schuljahrgängen 5 bis 11 nur bedingt von höheren Kosten auszugehen, da für die muslimischen Schülerinnen und Schüler das Ersatzfach Werte und Normen bereits besteht, das finanziert wird. Die Kostenerhöhung läge in der Organisationsstruktur begründet. Bei einem differenzierteren Angebot, in diesem Fall vier statt drei Wahlmöglichkeiten, erhöhen sich die Kosten dadurch, dass an der Einzelschule in den Wahlfächern die mögliche Schülerhöchstzahl nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Zu 5:

Um den Bedarf an universitär ausgebildeten Lehrkräften zukünftig abdecken zu können, wird seit dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Osnabrück der Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ angeboten. Mit der Einrichtung des Studiengangs „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück hat die Landesregierung das wesentliche Fundament für eine qualitativ fundierte Ausbildung islamischer Religionslehrkräfte gelegt.

Bis universitär ausgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden Lehrkräfte (i. d. R. herkunftssprachliche Lehrkräfte) durch das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) in religionsdidaktischen und islamisch-theologischen Fragen schulversuchsbegleitend fortgebildet.

Zu 6:

Bei Ausschöpfung aller Studienplätze an der Universität Osnabrück und der Annahme, dass alle Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Niedersachsen als Religionslehrkräfte tätig sein wollen, wäre ab dem Jahr 2013 mit einer nahezu ausreichenden Anzahl von qualifizierten Lehrkräften zu rechnen, um islamischen Religionsunterricht flächendeckend einführen zu können.

Das Wahlverhalten der Studierenden, inwieweit die Weiterbildungsmaßnahme Islamische Religionspädagogik an der Universität Osnabrück angenommen wird, ist ebenso wenig einschätzbar wie das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, ob sie statt des Ersatzfachs Werte und Normen das Fach Islamischer Religionsunterricht wählen. Daher sind konkrete Aussagen derzeit nicht möglich.

In Vertretung

Peter Uhlig